

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt 30 Rappen Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 7 31 60  
Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43 / 2 21 44  
Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Rundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame  
Inland 7 Rp. 20 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.  
Uebrig. Schweiz 10 Rp. 24 Rp.  
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

## 30 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz

Als nach 25 Jahren Zollvertrag mit der Schweiz Landtag und Regierung des Fürstentums dem Schweizerischen Bundesrat den Dank des liechtensteinischen Volkes übermittelten, hat Bundespräsident Nobs in seiner Antwort das Zusammengehen zweier Völker „einen praktischen Beitrag zur Verwirklichung des Ideals eines möglichst gleichberechtigten Zusammenlebens der Völker“ genannt. Wenn wir die Verwirklichung dieses Ideals auch nur als leichten Hoffnungsschimmer an der Schwelle des neuen Jahres aufleuchten sehen, zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist dieses Zusammenleben doch lebenspendende Wirklichkeit geworden. Das Antworttelegramm des Schweizerischen Bundesrates sieht die Zollverbrüderung von der höheren Warte, es ist dies für uns kleinen Partner im größeren Treffen aber die feierliche Bestätigung des Geistes, den Bundesrat Motta vor mehr als dreißig Jahren in einer dem kleinen Zollbruder geneigten Art in die Befürwortung eines Vertragsabschlusses mit Liechtenstein legte. Heute nach dreißig Jahren Wirtschaftsgemeinschaft u. enger freundschaftlicher Zusammenarbeit ist auch der geringste Zweifel des letzten Eidgenossen über ein harmonisches Zusammengehen der beiden in einer verschiedenen Staatsform lebenden Völker geschwunden. Wir können auch unsere Rückschau auf dreißig Jahre Zollvertrag mit der Schweiz mit kaum treffenderen Worten einleiten, als wenn wir das Antworttelegramm von Bundespräsident Nobs vom Januarbeginn des Jahres 1949 wiederholen:

„Die enge Verbindung zwischen dem Fürstentum und der Schweiz hat im Bewußtsein der Bürger beider Staaten ein Zusammengehörigkeitsgefühl geweckt, das, verbunden mit der vollkommenen Achtung der staatlichen, politischen und kulturellen Eigenart und Unabhängigkeit beider Länder, zur eigentlichen Grundlage der bestehenden Gemeinschaft geworden ist. Damit haben beide Staaten — wenn auch im kleinen — einen praktischen Beitrag zur Verwirklichung des Ideals eines möglichst gleichberechtigten Zusammenlebens der Völker geleistet. Schon allein aus diesem Grunde liegt dem Bundesrat und dem Schweizer Volk sehr viel daran, daß die Gemeinschaft beider Länder auf der bisherigen Grundlage und möglichst lange weiterbestehen und sich noch viel mehr vertiefen möge.“ Diese im Sinne des gegenseitigen Verstehens niedergelegten Worte folgten dem Wunsche der liechtensteinischen Behörden, „der Pflege der Freundschaft und der wirtschaftlichen Verbundenheit auch für das zweite Vierteljahrhundert des Zollvertrages die bisherige verständnisvolle Förderung angedeihen zu lassen.“

Die Bedeutung der Ausführungen der schweizerischen Behörde kommt uns hier am Rätikon erst so recht zum Bewußtsein, wenn wir die Nöte unseres Landes vor Inkraftsetzung des Vertragswerkes kennen. Die restlose Inflation der bei uns in Geltung stehenden österreichischen Währung hatte Land und Private der letzten finanziellen Mittel beraubt. Die katastrophale wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes hatte die Aktionsfähigkeit des Staates nach Beendigung des ersten Weltkrieges lahmgelegt. Der Zollanschlußvertrag mit Oesterreich war gekündigt, mühsam gestaltete sich der weitere Verkehr mit dem bisherigen Vertragspartner. Ein provisorisch vom Nachfolgestaat der Donaumonarchie, (Deutschösterreich) auf Grund der Intervention des Landesfürsten und seines Gesandten Dr. Prinz Eduard Liechtenstein mit uns eingegangener Wirtschaftsvertrag ließ uns die Reste unseres Kronvermögens noch spärlich verwerten. Später dann bildete Liechtenstein bis zum Abschluß des Zollvertrages mit der Schweiz ein eigenes Zollgebiet mit liechtensteinischer

Grenzwahe. Diese Notlösungen vor Vertragsabschluß aber stellten die wirtschaftliche Schwäche des Landes nur noch mehr ins Rampenlicht und belehrte die eines Besseren, die früher geglaubt hatten, Liechtenstein in einem Freihandelsystem zu einer wirtschaftlichen Festigung führen zu können.

Für den Beschauer aus Liechtenstein schienen sich die Widerstände in der Schweiz gegen einen Zollvertrag mit Liechtenstein haushoch aufzutürmen, da hauptsächlich das st. gallische Rheintal sich einer Wirtschaftsunion mit Liechtenstein ernstlich zu widersetzen schien. Auch anderwärts machten sich in eidgenössischem Lande Bedenken gegen einen Vertragsabschluß mit Liechtenstein bemerkbar, und man atmete diesseits des Rheins nicht wenig auf, als die obersten Organe der Eidgenossenschaft sich trotz dieser Bedenken entschlossen, Liechtenstein in ihr Zoll- und Wirtschaftsgebiet aufzunehmen. Aus der Betrachtung der damaligen Situation erst kommt uns der völkerverbindende Sinn der Worte im Antworttelegramm von Bundespräsident Nobs in den ersten Januartagen des Jahres 1949 so recht zum Bewußtsein, sie entsprangen demselben Geiste, den die eidgenössischen Behörden schon zu Beginn der zwanziger Jahre mit der Zusage des Vertragsabschlusses mit Liechtenstein an den Tag gelegt hatten.

### Einiges aus der Geschichte des Vertragsabschlusses

Schon im Mai 1919, also vor der Kündigung des Zollvertrages mit Oesterreich, war vom damaligen Landesverweser Prinz Karl die erste Fühlungnahme zwecks Einleitung von Verhandlungen zum Abschluß eines Zollvertrages in Bern aufgenommen worden. Im Jänner 1920 konnte dann die vom liechtensteinischen Landtag gewählte Kommission, bestehend aus Durchlaucht Prinz Eduard, Landtagspräsident Fritz Walser und den Abgeordneten Emit Batliner und Dr. Wilhelm Beck, zu mündlichen Verhandlungen in Bern antreten. Die Geneigtheit der Schweiz, dem in wirtschaftlichen Nöten sich windenden kleinen Nachbarn beizuspringen, trat in dieser Absprache unverkennbar zutage. Den Vertretern Liechtensteins wurde aber auch bedeutet, daß das Studium für den Abschluß eines derart in alle Zweige der Volkswirtschaft eingreifenden Vertragswerkes noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Diese Kunde brachte eine arge Enttäuschung für die, die geglaubt hatten, es ließe sich ein Zollvertragswerk so über Nacht aufrichten, konnte aber die Hoffnung des liechtensteinischen Volkes auf Entgegenkommen des größeren Nachbarn doch bestärken.

Der Ausweg aus der betrüblichen Situation konnte für Liechtenstein einstweilen nur in der Aufrichtung eines eigenen Zollgebietes sein. Das Land hielt sich wirtschaftlich und finanziell nur mühsam aufrecht. Was die überschüssige Produktion an ackerbaulichen Produkten, an Vieh, Wein, Holz und Torf an die Schweiz oder an Oesterreich abzugeben hatte, bildeten kein annähernd entsprechendes Äquivalent zur Deckung der Bedürfnisse des Volkes. Nicht vergessen darf werden, daß das Aufnahmebedürfnis der liechtensteinischen Volkswirtschaft durch den Ausfall in der Kriegs- und Nachkriegszeit sehr groß geworden war. Zudem waren die Fabriken des Landes stillgelegt und die Stickereiindustrie war kaltgestellt. Die liechtensteinische Arbeitskraft lag zum großen Teil brach.

Am 29. März 1923 endlich konnte dann der Zollvertrag mit der Schweiz unterzeichnet werden. An jenem Tage setzten der dem Vertragswerk schon von Anfang an sehr freundlich gesinnte Bundesrat Giuseppe Motta und der liech-

tensteinische Geschäftsträger in Bern, Dr. Emil Beck, im Außenamt in Bern ihre Unterschriften bei. Ein Gefühl der Erleichterung bemächtigte sich des liechtensteinischen Volkes. Denn die Folgen des ersten Weltkrieges hatten auch eine ganz andere Absteckung der Ziele am politischen Horizont gebracht, die im liechtensteinischen Volke unbeschadet seiner Treue zur Monarchie den Willen zum Ausbau der Volksrechte nach dem Muster der schweizerischen Eidgenossenschaft wach hatten werden lassen. Die Frankenwährung hatte sich im Verkehr mit der Schweiz automatisch eingerichtet, und wenn unter Geltung des Zollvertrages mit Oesterreich im vorigen Jahrhundert schon sporadisch Kräfte für eine wirtschaftliche Orientierung nach der Schweiz sich bemerkbar gemacht hatten, so waren die diesbezüglichen Bestrebungen nach Beendigung des ersten Weltkrieges allgemein gut des liechtensteinischen Volkes geworden.

Der Telegrammwechsel anlässlich der Vertragsunterzeichnung war weiter sichtbarer Ausdruck einer verheißungsvollen Verständigung zweier Völker. Seine Durchlaucht Prinz Franz sen. richtete als Vertreter Seiner Durchlaucht des Landesfürsten an den Bundespräsidenten ein Telegramm des Inhalts:

„Im Augenblicke, wo durch Unterzeichnung des Zollvertrages die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und meinem Lande in einer für letzteres verheißungsvollen Weise enger geknüpft werden, drängt es mich, verehrter Herr Bundespräsident, Ihnen meinen wärmsten Dank auszusprechen.“

„Fürst von und zu Liechtenstein“.

Der Bundespräsident antwortete:

„Der Schweizerische Bundesrat, von den gleichen freundschaftlichen Empfindungen beseelt, spricht Euer Durchlaucht den lebhaften Dank aus für Ihr Gedenken anlässlich des Zollanschlußvertrages, in dem er ein festes Unterpfand der vertrauensvollen Wechselbeziehungen und des wirtschaftlichen Gedeihens beider Länder erblickt.“

Scheurer, Bundespräsident.“

Nun hatte der Vertragsentwurf noch die Volksvertretungen beider Länder zu durchlaufen. Am 28. Mai erfolgte die einstimmige Ratifikation im liechtensteinischen Landtag, am 4. Oktober desselben Jahres sprach sich der Ständerat der Eidgenossenschaft mit 25 gegen 7 Stimmen und am 21. Dezember 1923 der Nationalrat einstimmig für die Inkraftsetzung des schweizerisch-liechtensteinischen Vertragswerkes aus. Mit dem Stundenschlag ins neue Jahr

### 30 Jahre liechtensteinisch-schweiz. Zollvertrag

Die Erkenntnis des Wertes von Verkehr und Gütertausch zwischen den Völkern ist das Ergebnis einer höheren Stufe wirtschaftlicher Entwicklung. Die Bedeutung des internationalen Handelsverkehrs für das ökonomische Gemeinwohl hat rechtliche Ordnung und Schutz der vielfach kollidierenden Interessen der handelstreibenden Völker erfordert. Ja nach den Zeiten, in denen solche abgeschlossen wurden, war auch ihre Bedeutung verschieden. In der älteren Zeit dienten sie mehr der Eröffnung des Handelsverkehrs, in der neueren Zeit hängen sie zusammen mit der herrschenden Handelspolitik (Merkantil-System, Kolonial-System, Freihandelsystem, usw.)

Der Hauptzweck der Zollunion ist die gemeinschaftliche Gestaltung der Wirtschaft mittels der Zollpolitik. Da die Art einer Staatenverbindung durch deren Zweck charakterisiert wird, gehört die Zollunion in die Kategorie der Wirtschaftsunionen.

Zwei Abmachungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein gingen dem Zollvertrag voraus:

sollte das Fürstentum Liechtenstein ins Wirtschaftsgebiet der Schweiz eingegliedert werden.

Am Silvester 1923 hielt denn auch die schweizerische Grenzwahe Einzug in Liechtenstein. Ihre künftigen Arbeitsstätten waren mit Sorgfalt eingerichtet worden, die Wohnungen für die Familien standen bereit, mit freundlichem Willkomm wurde das Personal in die Wohnstätten eingeführt, und mit dem Stundenschlag ins neue Jahr bezog die schweizerische Grenzwahe Posten an den blau-roten Pfählen. Mit großer Präzision vollzog sich der historisch denkwürdige Augenblick, ein lang gehegter Wunsch des liechtensteinischen Volkes war Wirklichkeit geworden.

Wer wollte es einem durch einen wirtschaftlichen Rückschlag größten Formats betroffenen Volke verargen, wenn es sich an einen wirtschaftlich gesunden Nachbarn anzulehnen bestrebt ist! Aber beim Bestreben Liechtensteins um Aufnahme in den schweizerischen Wirtschaftsverband waren durchaus nicht allein Ueberlegungen finanzieller und wirtschaftlicher Natur ausschlaggebend gewesen. Der Zusammenbruch des ihm bisher zur Verfügung gestandenen großen Wirtschaftsraumes und die völlige Entwertung der in demselben geltenden Währung hatten gewiß große Enttäuschung gebracht, aber es waren nicht zuletzt die gefühlmäßigen Kräfte kultureller und historischer Natur, die dem Bestreben der Orientierung nach der schweizerischen Eidgenossenschaft trotz der bisher historisch betonten Bindung an die Donaumonarchie zugrunde lagen. Der Ausbau der Volksrechte war schon länger ein Postulat des liechtensteinischen Volkes gewesen. Die einstige Gemeinschaft in der historischen Entwicklung und die im Volke schlummernden Kräfte aus der Landammannszeit fanden ihren Nachhall. Zudem sah Liechtenstein in der Schweizerischen Eidgenossenschaft als neutraler Staat einen Garanten nicht nur seiner wirtschaftlichen, sondern auch seiner politischen Selbstständigkeit.

Der wirtschaftliche Aufstieg und die Jahre der Prüfung um den zweiten Weltkrieg haben das Vertragswerk mit der Schweiz in den bisher verlaufenen dreißig Jahren gekrönt. Wir brauchen die wirtschaftliche Festigung unseres Landes im Verlauf dieser drei Jahrzehnte nicht erst zu wiederholen, sie stellt sich in den seither geschaffenen großen wirtschaftlichen Werken, im Ausbau des Verkehrsnetzes und im Ausbau unseres Schulwesens vor. Parallel damit lief die stetige Vertiefung der freundschaftlichen u. kulturellen Beziehungen zum Schweizer Volke.

Möge diese Bindung im Sinne der bundesrätlichen Botschaft vor fünf Jahren bis in ferne Zeiten bestehen bleiben!

Die Uebernahme des Schutzes der liechtensteinischen Interessen und die Uebernahme des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes durch die Schweiz.

Wenn auch der Zweck der Zollvertragsverhandlungen mit der Schweiz vor allem auf neue wirtschaftliche Anlehnungsmöglichkeiten anstelle der aus dem Vertragsverhältnis mit dem österreichisch-ungarischen Staate weggefallenen hinauslief, so handelte es sich für Liechtenstein auch darum, sich die Hilfe der Schweiz auf andern Gebieten zu sichern. Am 21. Oktober 1919 richtete Liechtenstein eine Note an den Bundesrat, in welcher er dem Wunsche seiner Regierung Ausdruck gab, die Schweiz möchte die Vertretung Liechtensteins überall da übernehmen, wo das Fürstentum keine eigenen Auslandsvertretungen besitze (Liechtenstein hatte damals Gesandtschaften in der Schweiz und in Deutsch-Oesterreich). In einem Schreiben vom 24. Januar 1920 wies der Landesfürst darauf hin, daß in der Uebernahme der Vertretung ein neues willkommenes Mittel zu sehen sei, um die